

Benutzungs- und Entgeltordnung

für den Aussichtspunkt Loreleyblick

„Maria Ruh“ in Urbar

Der Aussichtspunkt Loreleyblick „ Maria Ruh“ umfasst, neben dem Aussichtspavillon „Tempelchen“ ein Denkmal der Romantiker, eine Pergola, welche bei Bedarf überdacht werden kann, einen Trinkbrunnen, eine terrassenförmige Wiesenfläche, Sitzgruppen und einen Stromanschluss. Das komplette Gelände wird nachstehend als Anlage (s. Skizze) bezeichnet. Oberhalb der Anlage befindet sich der fremdbewirtschaftete Gastronomiebetrieb „Maria Ruh - Loreleyblick“ (im Folgenden „Gaststättenbetreiber“ benannt), dem die Ortsgemeinde Urbar auf der Anlage ein exklusives „Gastronomierecht“ gewährt, welches in den nachfolgenden Paragrafen näher erläutert wird.

Das komplette Gelände verfügt selbst über keine sanitären Einrichtungen. Bei Veranstaltungen, die von Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 über die Ortsgemeinde Urbar durchgeführt werden, stellt der Gaststättenbetreiber seine sanitären Einrichtungen -mit gesondertem Eingang- der Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Bei Fremdveranstaltungen (durch Nutzungsberechtigte nach § 2 Abs. 3), die grundsätzlich mit der Ortsgemeinde und dem Gaststättenbetreiber abgesprochen werden müssen, wird für die Benutzung der Sanitäreinrichtung ein Nutzungsentgelt -welches sich nach der Größe der Veranstaltung richtet- erhoben.

Bei der Anlage, außer dem bezeichneten Gastronomiebetrieb, handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Urbar. Für die Benutzung gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis

- 1) Die Anlage steht für alle öffentlichen und privaten Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzerordnung im Einklang stehen.
- 2) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
- 3) Das Betreten der Anlage setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- 1) Die Einwohner der Ortsgemeinde Urbar sowie die in der Ortsgemeinde ansässigen Vereine und sonstigen Ortsgruppen sind berechtigt, die Anlage im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen.
- 2) Der Gaststättenbetreiber ist berechtigt, die Anlage im Rahmen der Zweckbestimmung und unter Berücksichtigung der Regelungen des gesondert zu vereinbarenden Nutzungsvertrages zu nutzen. Die Ortsgemeinde räumt dem Gaststättenbetreiber ein, die Parkplätze auf der gegenüberliegenden Seite der Gaststätte kostenfrei mitnutzen zu dürfen.

- 3) **Sonstigen Personen, Vereinen, Gruppen oder Gewerbetreibenden kann unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen die Benutzung der Anlage gestattet werden. Sofern gastronomische Leistungen angeboten werden, sind diese über den Gaststättenbetreiber zu beziehen.**
- 4) **Bei allen kommerziellen Veranstaltungen ist eine Gestattung gem. § 12 GastG erforderlich – Ausschankgenehmigung der Verbandsgemeinde.**

§ 3 Vergabeverfahren

- 1) **Die Terminvergabe für die Benutzung der Anlage erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Vergabe erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Anfragen. Über vergebene Termine wird der Gaststättenbetreiber informiert.**
- 2) **Bei der Anfrage sind der Grund der Nutzung und die ungefähre Personenzahl der Nutzer anzugeben.**
- 3) **Der Vertrag über die Nutzung kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.**
- 4) **Der Nutzungsvertrag kommt mit der Zusage des gewünschten Termins durch den Ortsbürgermeister zustande.**

§ 4 Benutzung der Anlage

- 1) **Die Nutzung der Anlage ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Ortsgemeinde zulässig. Die Überlassung der Anlage, auch teilweise, ist grundsätzlich spätestens 6 Wochen vor der jeweiligen Nutzung zu beantragen.**
- 2) **Vor der Nutzung und nach Beendigung der Nutzung (spätestens am zweiten Werktag nach dem letzten Nutzungstag) ist jeweils eine gemeinsame Übergabe/Abnahme der genutzten Anlage mit dem Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten der Ortsgemeinde durchzuführen.**
- 3) **Sämtliche benutzten Teile der Anlage, insbesondere die Einrichtungsgegenstände und das Umfeld der Anlage (u. a. genutzte Parkbereiche) sind ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern. Sämtlicher Abfall ist auf eigene Kosten mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.**
- 4) **Für die Benutzung der Anlage gelten insbesondere folgende Bestimmungen:**
 - **Ein Befahren der Anlage außerhalb der Fahrwege mit Fahrzeugen ist nicht gestattet.**
 - **Tische und Bänke sind bei größeren Veranstaltungen selbst mitzubringen.**
 - **Grillen (Feuerstellen jeglicher Art) ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, Brandschutz ist nachweislich gewährleistet. Die Ortsgemeinde ist dahingehend zu unterrichten.**
 - **Bei allen Veranstaltungen wird Wanderern und Besuchern der Zugang zum Aussichtspunkt gestattet, es dürfen keine Absperrungen errichtet werden.**

Dies gilt in der Ausnahme nicht bei Großveranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird.

- 5) Sollten für die jeweilige Nutzung der Anlage öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Bedingungen und Auflagen erforderlich sein (z.B. Baugenehmigungen (ggf. genehmigungspflichtige Bühnenkonstruktion), Genehmigung eines Zeltes, vorläufige Gaststätten-/Schankerlaubnis etc.) hat der Nutzer diese dahingehend auf eigene Kosten rechtzeitig selbst zu tragen. Die in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden Bedingungen und Auflagen sind vom Nutzer zu beachten und zu erfüllen.

§ 5 Haftung

- 1) Die Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung der Anlage und des Umfeldes der Ortsgemeinde oder Dritten entstehen. Die Haftung schließt insbesondere auch die Beschädigung und Verschmutzung der Zufahrtswege und genutzten Parkbereiche zur Anlage ein. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde, deren Organe, Bedienstete oder Beauftragte von Ansprüchen Dritter frei. Sie verzichten auf eigene Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- 2) Der Ortsbürgermeister kann verlangen, dass zur Behebung möglicher Schäden oder unzureichender Reinigung eine Kautionsleistung zu erheben ist. Die Kautionsleistung wird im Einzelfall festgelegt und beträgt mindestens 200,00 EUR.
- 3) Entstandene Schäden sind unverzüglich beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- 4) Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter für die notwendigen Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen (z.B. Erste Hilfe, Brandschutz, Security etc.) zu sorgen. Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Anlage und der speziellen Veranstaltung zu sorgen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Anlage während der Veranstaltung ständig sauber zu halten ist.

§ 6 Hausrecht, Ausnahmen

- 1) Das Hausrecht wird vom Ortsbürgermeister und dem von ihm Beauftragten ausgeübt.
- 2) Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter können insbesondere:
 - einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
 - jederzeit die Anlage betreten,
 - Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, vom Gelände verweisen oder entfernen zu lassen.
- 3) In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 7 Benutzungsentgelte

- 1) Das Entgelt für einen Tag der Benutzung (24 Stunden) beträgt.
 - a) für Urbarer Bürger, ortsansässige Vereine und Ortsgruppen (§ 2 Abs. 1) 30,00 EUR
 - b) für alle sonstigen Benutzer, Vereine und Gruppen (§ 2 Abs. 3) 80,00 EUR
 - c) für die Nutzung durch den Gaststättenbetreiber wird eine pauschale Jahresgebühr fällig. Diese ist an die Ortsgemeinde zu zahlen und wird in einem gesonderten Nutzungsvertrag geregelt.
- 2) Der Ortsbürgermeister kann die Zahlung des Nutzungsentgeltes und einer festgesetzten Kautions im Voraus verlangen.
- 3) Neben dem Benutzungsentgelt und ggf. der Kautions sind die Gebühren für Strom und Frischwasser gemäß den jeweiligen Zählerständen zu zahlen.

§ 8 Pflege der Anlage

Die grundsätzliche Pflege der Anlage obliegt der Ortsgemeinde Urbar und umfasst den Rasen-, Baum, und Strauchschnitt. Instandhaltung, Technik und grundsätzliche Säuberung.

§ 9 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Aussichtspunkt Loreleyblick „Maria Ruh“ vom 01.02.2007 tritt ab dem 01. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung vom 30.01.2007 außer Kraft.

Urbar, den 25.02.2015

Thomas Stein
Ortsbürgermeister